

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamts-Bezirk

Neuenbürg.

N^o 63.

Mittwoch den 7. August

1844.

Amtliches.

Neuenbürg. (An die Oberamtspflege, Gemeinderäthe und Verwaltungsaktiare.) Aus Anlaß der veränderten Einrichtung der Amtkörperschafts und Gemeinberechnungs-Zustandsberichte hat die Königl. Kreisregierung durch Erlaß vom 8. Juli d. J. hinsichtlich der Erhaltung des Gemeindevermögens dem Oberamt Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Oberämter als die nächsten Aufsichtsbehörden der Gemeinden werden über die Erhaltung des Gemeindevermögens die gewissenhafteste Aufsicht und Controle führen.

Sie werden nicht dulden, daß ohne Genehmigung der Regierung Etwas von dem Gemeindefond zu laufenden Ausgaben verwendet werde, vielmehr was an ihnen liegt, darauf hinwirken, daß das Gemeindevermögen, wo und wie weit es nur immer möglich ist, vermehrt werde, in welcher letzterem Falle die Regierung in außerordentlichen Fällen, wenn die Gemeindegossen über Kräfte in Anspruch genommen werden müßten, zu einem Rückgriff an das Gemeindevermögen die Genehmigung, in wie weit dieselbe zulässig und geboten erscheint, nicht versagen wird.

Wenn der §. 25. des Verwaltungs-Edikts zwar eine Verwendung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte zum Besten einzelner Bürger gestattet, (die näheren Modalitäten und das hiebei zu beobachtende Verfahren gibt der auf besondern Befehl ergangene Regierungs-Erlaß vom 23. Oktober 1837 Ziffer 10299 an die Hand) so verlangt er nicht minder die Verwendung entstehender Ueberschüsse auch zum Besten der Gemeinde, d. h. die Verwendung derselben zu mög-

lichen nützlichen Anstalten und zu Vermehrung des Gemeindevermögens.

In der letzten Beziehung bezeichnet der §. 4 Abschnitt 1 Cap. IV. der Communordnung die den Gemeindevorstehern dithfalls obliegende Pflicht auf eine so schöne und ansprechende Weise, daß nicht anzunehmen ist, daß rechtschaffene und gewissenhafte, auf das wahre Wohl ihrer Gemeinde bedachte Vorsteher, wenn es Zeit und Umstände nur immer gestatten, den Antrag auf gänzliche Vertheilung des Ueberschusses unter die Aktiv-Bürger nur stellen werden.

Insoweit aber über die Ueberschüsse der Gemeindecinkünfte eines Verwaltungs-Jahrs nicht durch die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlüsse zum Besten der Aktiv-Bürger verfügt ist, fallen dieselben eo ipso dem Gemeindevermögen zu, das sich um den Betrag derselben vermehrt.

Wie nun die Gemeinde-Genossen kein Recht haben, die Vertheilung des Gemeindevermögens oder eines einzelnen Theils desselben zu verlangen, da die Gemeinden juristische Personen sind, so steht den Gemeindegossen in deren Person ohnedem in jedem Verwaltungs-Jahre eine Aenderung vorgeht, auch keine solche Ansprache auf die Vertheilung jenes Vermögenszuwachs zu.

Dadurch aber, daß jene Ueberschüsse Theile des Gemeindevermögens werden, sind sie nicht auch schon Theile des Grundstocks der Gemeinden, unter dem man übereinstimmend mit dem gemeinen Begriff, nach Wort und Sinn des Verwaltungs-Edikts solche Vermögens-Theile versteht, welche einen Ertrag, einen ökonomischen Nutzen abwerfen, oder wenn die Gemeinde nicht zeitlich darauf verzichtete, wie z. B. bei unverzinslichen

Ansehen, einen solchen doch abwerfen würden:

Hienach werden zum Grundstocks-Vermögen der Gemeinde gerechnet und zwar:

- a) zum Natural-Grundstocke
Ertrag gewährende Güter, Gebäude, Gefälle und andere nutzbare Rechte oder Vermögenstheile (wie z. B. Gebäude mit Gewerbe-Einrichtungen,)
- b) zu dem Geld-Grundstocke
Aktivkapitalien, Zitel, Verweisungsschulden.

So lange die Ueberschüsse in Ausständen bestehen, oder einen Theil des Betriebs-Capitals der Gemeinde ausmachen, können sie natürlich nicht Theile des Grundstocks werden.

Es kann daher keine Rede davon seyn, daß der volle Betrag der sich in einem Verwaltungs-Jahre ergebenden Ueberschüsse dem Soll des Grundstocks zugerechnet werden solle, es ist vielmehr die Aufgabe die, daß nach Umsfuß eines jeden Verwaltungs-Jahrs untersucht wird, ob und um wie viel der baare Geldvorrath das festgesetzte Betriebs-Capital der Gemeinde übersteige und ob und wie viel hienach für den Grundstock verwendet werden könne und müsse. Die Oberämter werden verantwortlich gemacht, diese Frage bei den Rechnungs-Revisionen und Abhören einer genauen Erwägung zu unterwerfen und bei den letztern die erforderlichen Verfügungen zu treffen, als worüber jedes Revisions- und Abhör-Protokoll genügenden Aufschluß geben muß.

Daß dem Geldgrundstock der Erlös aus veräußerten Gütern, Gebäuden und Gefällen und sonstigen nutzbaren Rechten und Vermögenstheilen, sowie Legate, die nicht ausdrücklich für die Bedürfnisse des laufenden Dienstes gestiftet worden sind, zugeschlagen werden müssen, versteht sich von selbst, und daß die eingehenden alten vor dem 1. Juli 1824 entstandenen Ausstände nach Art: 14 des Gesetzes vom 17. Juli 1824 zu Vermehrung des Grundstocks der Gemeinde verwendet werden müssen, sofern die Gemeinden keine Schulden haben, und mit keinen Rückständen zur Amtspflege versangen sind, ist bekannt.

Hienach wird sich je nach Umsfuß eines Verwaltungs-Jahres das Soll des Geldgrundstocks einer Gemeinde ergeben:

- a) aus dem zu rectificirenden Bestand desselben im vorhergegangenen Verwaltungs-Jahre,
- b) aus dem Erlöse für die oben angezeigte Natural-Grundstocks-Veräußerungen,
- c) aus den gleichfalls bezeichneten Vermächtnissen und Stiftungen,
- d) aus den eingegangenen alten Ausstands-Geldern (bei dem Zutreffen der bemerkten Voraussetzungen) und endlich
- e) aus denen in der ausgehobenen Weise sich zur Verwendung für den Grundstock disponibel machenden Ueberschüssen.

Dafür, daß diesem Soll mit dem Anfange des neuen Verwaltungs-Jahres genügt werde, insoweit es nicht bereits im laufenden Verwaltungs-Jahr durch Verwendung für den Geld- oder Natural-Grundstock geschehen ist, (zu letzteren werden aufgerechnet bezahlte Ablösungs-Capitalien für Reallasten der Gemeinde, und andere auf dem Grundstock und nicht auf dem laufenden Dienste beruhende Verbindlichkeiten) haben die Oberämter die pflichtmäßigste Sorge zu tragen.

Das Oberamt hat daher die Verfügung zu treffen, daß in jeder Gemeinderrechnung unmittelbar nach der gewöhnlichen Aktiv- und Passiv-Vermögens-Berechnung jenes Grundstocks-Soll vorgebracht werde, welchem dann die genaueste Nachweisung über das Hat und den Rest zu folgen hat.

In jedem Rechnungs-Revisions-Protokoll muß enthalten seyn, ob bei dieser Berechnung Etwas oder Nichts zu erinnern gewesen seye, und daß der Oberamtmann selbst dieselbe geprüft habe.

Das Abhörprotokoll und das Receptbuch müssen über die für die Herstellung des Grundstocks-Solls getroffenen Verfügungen auf das Bestimmteste enthalten.

Daß unter dem Hat nur mit wirklichen Grundstocks-Erwerbungen in dem oben angegebenen Sinne liquidirt werden darf, versteht sich von selbst. Sowenig die Kosten der Anschaffung von Fahrnißstücken, der Aufwand für Straßenbauten, die Kosten bloßer Reparationen an Gebäuden als Grundstocks-Ausgaben behandelt werden können, so wenig können die Kosten neu errichteter oder angekaufter Gebäude und der Aufwand für

Gebäude-Erweiterungen als solche angesehen werden, wenn anders nicht die Masse des nutzbar angelegten Vermögens dadurch vermehrt wird, wie dieses z. B. bei Gebäuden mit Gewerbe-Einrichtungen der Fall ist, nicht aber bei Gebäuden, welche zu Erfüllung gesetzlicher Gemeindegewerke z. B. dem Rathhaus, Schulhaus u. unterhalten werden.

Dagegen ist es für sich klar, daß wenn statt eines alten ein neues Gebäude errichtet oder gekauft wird, auch bei Gebäuden, welche für öffentliche Zwecke bestimmt sind, und also keinen direkten Rein-Ertrag abwerfen, der Erlös aus dem alten Gebäude zu den Kosten des neuen verwendet werden darf d. h. daß der Grundstock keine Ansprache auf denselben hat.

Werden Grundstocks-Erwerbungen mittelst Passiv-Capital-Aufnahmen gemacht, so lassen sich wegen Tilgung derselben verschiedene Fälle denken. Entweder beschließen die Gemeindebehörden diese

- a) durch anderweite Grundstocks-Beräuberungen zu tilgen, was natürlich (die Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorausgesetzt) keinen Anstand hat, und wo dann die Erwerbungen dem Grundstocks-Vermögen zu = die Veräußerungen aber demselben abgerechnet werden, oder
- b) sie allmählig mittelst Ueberschüssen der Gemeinde-Einkünfte zu bezahlen, wo dann der disponible Theil derselben einzig für diesen Zweck zu verwenden ist,
- c) oder sie ganz oder theilweise allmählig mittelst Umlage unter dem Gemeindefchaden zu decken.

In den unter h und c genannten Fällen darf in der Grundstocks-Berechnung mit diesen Passiv-Capitalien — Grundstocksschulden — in ihrem nach und nach sich vermindern dem Betrage so lange liquidirt werden, bis sie ganz getilgt sind, die Pflicht der Aufsichtsbehörde aber ist es, darüber zu wachen, und nachdrücklich darauf zu dringen, daß die zu ihrer Tilgung angewiesenen Mittel ungeschmälert für dieselbe verwendet werden, als worüber sie sich gegenüber von der Regierung in den zu erstattenden jährlichen Berichten über die Schulden-Verwaltung auszuweisen haben.

Wird auf diese Weise die Erhaltung und Vermehrung des Grundstocks-Vermögens controlirt, und wird der Entwerfung und Prüfung der Gemeinde-Etats genaue Aufmerksamkeit geschenkt, damit nicht Ausfälle entstehen, welche auf den Grundstock selbst, wenn auch nur zeitlich, nachtheilig wirken müssen, dann kann es keinem Anstand unterliegen, daß die Verwaltung an Ordnung und Klarheit gewinnen muß, und daß das Vermögen der Gemeinden den Nachkommen nicht nur erhalten; sondern einer zulässigen Vermehrung und Aufsparung desselben für Nothfälle auch Rechnung getragen wird.

In Absicht auf die Einführung dieser Controle, die mehrfach noch nicht zu bestehen scheint, und in den meisten Gemeinderrechnungen jedenfalls nicht niedergelegt seyn wird, insofern sich dieselben in der Regel nur mit der jährlichen Vergleichung der Aktiv- und Passiv-Vermögens-Bestands-Berechnung begnügt haben (welche daneben immer noch fortzubestehen hat) werden die Oberämter wegen der Feststellung des Anfangs Bestandes zuweisen auf Anstände Posten, namentlich wenn sie die seiner Zeit bei vielen Gemeinden provisorisch festgesetzten sogenannten Geld-Normalfonds zum Anhalt nehmen wollten.

Es wird nehmlich in vielen solchen Gemeinden durch hinzugekommene Ueberschüsse der wirkliche Geldgrundstock derselben größer seyn, als seiner Zeit der Normalfonds bestimmt worden ist. Daß jene Ueberschüsse aber nur dem Grundstock einverleibt, einen integrirenden Theil desselben ausmachen müssen, ist oben das Nähere ausgeführt worden.

Deshalb und in Folge dieser allgemeinen und definitiven Verfügung tritt in jenem Falle die zu dem ja nur provisorisch geschehene Feststellung des Geld-Normalfonds außer Wirkung, und es bildet der dormalige höhere Bestand des Geldgrundstocks den Anfangsbestand für die Grundstocksberechnung.

Anders aber ist der Fall, wenn eine Gemeinde noch nicht zu jenem Normalgrundstock gekommen ist, welcher für sie zunächst aus dem Grunde bestimmt worden ist, weil sie Fondstheile zu laufenden Ausgaben verwendet hat.

Hier muß man den festgesetzten Normalfond

zum Anhalt für die Berechnung des Grundstocks-Soll nehmen und auf demselben fortbauen.

In den meisten Gemeinden, in welchen dieser Fall eintritt, werden von der Kreisregierung genehmigte Beschlüsse über die allmähliche Herstellung der festgesetzten Fondsumme vorliegen.

Auf die Einhaltung derselben haben die Oberämter nachdrücklich zu dringen und, soweit noch keine Beschlüsse vorliegen, gelegentlich der Revision und Abhör der Gemeinderechnungen von 184 $\frac{1}{2}$, in welchen dieser Erlaß seinem ganzen Inhalt nach erstmals auszuführen ist, solche fassen zu lassen, und mit wohlervogenem gutachtlichem Bericht unter genauer Darstellung des Grundstocks-Solls und Hat hieher vorzulegen.

Insoweit die Oberämter wegen der von der Regierung schon länger beabsichtigten definitiven Verfügung über die Grundstocks-Verwaltung auf die Rechnungs-Zustands-Berichte der letztern Jahre nicht beschieden worden sind, haben sie für jede einzelne Gemeinde Grundstocksberechnungen für den Anfangsbestand nach dem Rechnungs-Ergebniß bis zum 1. Juli 1843 zu fertigen. Denselben sind die Summen zu Grunde zu legen, welche der Gemeinde-Grundstock nach der auf die Rechnungs-Zustands-Berichte letzterhaltenen definitiven Verfügung haben sollte, und diesem aus den jüngern Rechnungszustands-Berichten dasjenige zuzurechnen, was von veräußerten Grundstockstheilen wegen eingegangener alter Ausstände und in Folge von Vermächtnissen demselben ersetzt und zugechlagen werden muß, anderseits aber dasjenige wieder abzurechnen, was inzwischen und bis zum Schluß der Rechnung pro 184 $\frac{1}{2}$ auf den Natural-Grundstock verwendet worden ist.

Diese Berechnungen haben sie so zeitig zu entwerfen, daß sie längstens bis 10 Oktober in die Hände der Verwaltungs-Aktuare kommen, welche sowohl als die Gemeindebehörden von dem Inhalt dieser ganzen Verfügung in Kenntniß zu setzen sind.

Indem Letzteres hiedurch geschieht, versteht man sich zu den Verwaltungs-Aktuaren, daß sie vorstehendem Erlaß genau nachkommen werden, und wird denselben noch bemerkt, daß sie die von dem Oberamte zu fertigenden Grundstocks-Be-

rechnungen, zu welchem Behufe die Ortsvorsteher die Gemeinderechnungen pro 184 $\frac{1}{2}$ und 184 $\frac{1}{2}$, jedoch ohne Beilagen binnen 14 Tagen einzusenden haben, seiner Zeit erhalten werden.

Am 26. Juli 1844.

K. Oberamt.
F. d. l. abw. D. A.
Act. Ackermann.
St. B.

Neuenbürg. (An die Binnencontrolestellen.)
Zur Beseitigung entstandener Zweifel und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Controlpflichtigkeit baumwollener, mit andern Gespinnsten gemischter Waaren im Binnenlande, haben die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich dahin vereinbart:

daß alle mit Baumwolle gemischten Stoffe, welche sprachgebräuchlich als solche bezeichnet werden ohne Rücksicht auf das quantitative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile, der Waarencontrole im Binnenlande unterworfen seyen.

Dieses wird den Controlestellen mit dem Bemerkten eröffnet, daß auf Gewebe, welche sprachgebräuchlich nicht als gemischte Stoffe, sondern auch dann, wenn sie eine Beimischung von Baumwolle enthalten (wie z. B. Leinwand und andere leinene Gewebe, in denen sich Baumwolle eingewebt findet) nach dem Gespinnste, welches ihren Hauptbestandtheil bildet, bezeichnet werden, die Waarencontrole im Binnenlande überhaupt keine Anwendung finde.

Neuenbürg den 6. August 1844.

K. Oberamt
Leypold.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung hoher Regierung des Mittelrheinkreises und desfallsigen Erlasses Gr. Bezirks-Amts d. h. vom 13. Juli d. J. Nro. 7410 werden in hiesiger Stadt, monatliche Viehmärkte abgehalten werden, nämlich erstmals:

- Den 1ten Donnerstag im September d. J.
- „ 1ten Donnerstag im Oktober.
- „ 1ten Dienstag vor Martini.
- „ 1ten Donnerstag im Dezember.

Gernsbach den 25. Juli 1844.

Gemeinderath
Drißler.

Mit zwei Beilagen.

*Vide
n. d. Act.*

